Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/478**

Der Bundesminister für Verkehr
E 4/A 1 Baon 5186 Ve 66

Bonn, den 25. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Stillegung von Strecken der Deutschen Bundesbahn im Zonenrandgebiet**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Franke (Hannover), Hauck, Höhmann (Hessisch Lichtenau), Hofmann (Kronach), Junghans, Dr. Kreutzmann, Kunze und der Fraktion der SPD**
– Drucksache V/394 –

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn mit ihrem ersten und zweiten Stufenprogramm mehr als 3 400 unwirtschaftliche Streckenkilometer im Zonenrandgebiet stillegen will, und wird die Bundesregierung diesen Plänen zustimmen?
2. Wie sind die Stillegungspläne der Deutschen Bundesbahn mit dem Beschluß der Bundesregierung vom 16. Dezember 1964 zu vereinbaren, wonach Stillegungsmaßnahmen aller Art in den Zonenrandgebieten nicht in Frage kommen?

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Kabinettsbeschluß vom 16. Dezember 1964 und in dem Kabinettsbeschluß vom 5. Mai 1965 eingehend mit der besonderen Stellung des Zonenrandgebietes befaßt. Beide Kabinettsbeschlüsse sind in das Verkehrspolitische Programm für die 5. Legislaturperiode eingegangen, das am 26. Januar 1966 von der Bundesregierung verabschiedet worden ist. Auch hier wird der besonderen Stellung des Zonenrandgebietes wieder Rechnung getragen.

Die Deutsche Bundesbahn muß sich über die in den Zonenrandgebieten liegenden Strecken intern einen Überblick über deren Wirtschaftlichkeit verschaffen; denn entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung vom 26. Januar 1966 wird über die verlustbringenden Strecken in den Zonenrandgebieten, die aus politischen Gründen weiter in Betrieb bleiben sollen,

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

zwischen den beteiligten Ressorts über einen entsprechenden Ausgleich gemäß § 28a Bundesbahngesetz verhandelt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Untersuchungen der Deutschen Bundesbahn zu sehen, die in Stufenplänen ihren Ausdruck gefunden haben. Im 1. und 2. Stufenplan sind im übrigen nicht 3400, sondern nur etwa 1500 km untersuchte Strecke aus Zonenrandgebieten enthalten.

3. Hat die Bundesregierung die nach Auffassung des Herrn Bundesverkehrsministers „nicht nennenswerten kleinen Beträge" für Ausgleichszahlungen an die Deutsche Bundesbahn im Haushaltsplan 1966 bereitgestellt, damit auch im Interesse der Verwirklichung der raumordnungspolitischen Vorstellungen der Bundesregierung die Deutsche Bundesbahn Strecken in den Zonenrandgebieten aufrechterhält?

Als der Entwurf des Bundeshaushalts 1966 bei den gesetzgebenden Körperschaften eingebracht wurde, konnten die vorliegenden Rechnungsergebnisse noch nicht als Grundlage für die Veranschlagung eines zweckbestimmten Haushaltsansatzes dienen, um Mittel für eventuelle Ausgleichszahlungen nach § 28a Bundesbahngesetz für unrentable und aus übergeordneten Gründen aufrechtzuerhaltende Strecken auszubringen. Das Gutachten der „Deutschen Revisions- und Treuhand AG" über die Kostenrechnung der Deutschen Bundesbahn wird u. a. auch daraufhin ausgewertet werden, wie die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Bundesbahn im einzelnen geregelt werden können. Danach wird die Deutsche Bundesbahn der Bundesregierung die erforderlichen Unterlagen vorlegen können.

Im übrigen wird sichergestellt, daß die Ziele und Grundsätze beachtet werden, die im Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965, vor allem in den § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 4, ihren Niederschlag gefunden haben.

Seebohm